

M. II. 1916

Das Schätzungsamts-Gesetz.

N. Berlin, 9. Febr. (Priv.-Tel.) Die Berliner Handelskammer hat zu dem Gesetzentwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes Stellung genommen und beschlossen:

Die Handelskammer zu Berlin erachtet eine Verbesserung des Schätzungswesens für erwünscht, um das Vertrauen zu Kapitalanlagen in Grundbesitz zu festigen und zu heben.

Die Einführung neuer Grundsätze muß jedoch unter größter Schonung der bestehenden Verhältnisse erfolgen. Insbesondere muß vermieden werden, daß Herabsetzungen des Schätzwertes bebauter Grundstücke, die bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage im Bereiche naher Möglichkeit liegen, dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt statt der erstrebten Stärkung eine weitere unerträgliche Erschütterung bringen.

Deshalb dürfen solche Grundsätze für bebauten Grundstücke erst eine Reihe von Jahren nach dem Ende des Krieges in Kraft treten und auch dann erst nach Anhörung der berufenen Vertretungen der am Grund- und Hausbesitz beteiligten Kreise.

Die wirtschaftliche Tragweite der Schätzung begründet ferner die Forderung, daß sie nicht einer Instanz, deren Entscheidung endgültig ist, übertragen wird, sondern unter gewissen Voraussetzungen, namentlich auf Antrag der Beteiligten, der Nachprüfung einer übergeordneten Stelle unterworfen werden kann. Die erstinstanzliche Tätigkeit würde am zweckmäßigsten sachkundigen, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigenden Einzelpersonen übertragen werden, was im Sinne größerer Verantwortlichkeit, deren sich der einzelne mehr als ein Kollegium bewußt ist, sowie der Beschleunigung offensichtliche Vorteile hätte. Auch bei der Bildung der, hiernach als Oberinstanz geltenden kommunalen Schätzungsämter sollten sachkundige Angehörige der beteiligten Verkehrskreise mit herangezogen werden.

Endlich ist es geboten, den nach den Regeln des Gesetzes geschätzten Wert auch zur Grundlage der Grund- und Gebäudesteuer zu machen, da es ungerecht wäre, dasselbe Grundstück für die Beleihung niedrig, für die Besteuerung hoch zu schätzen. Dem Steuerinteresse könnte hierbei dadurch Rechnung getragen werden, daß stets auch der Gemeinde eine Berufung gegen die erstinstanzliche Schätzung ausbeilligt wird.